

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten der secunet Security Networks AG (Stand 11/2010)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (zukünftig „AGB“ genannt) finden auf Verträge zwischen secunet und ihren Lieferanten zum Bezug von Produktlieferungen (Kauf), Dienstleistungen und Werkleistungen Anwendung.

(2) Die Beauftragung des Lieferanten erfolgt im Allgemeinen durch eine Bestellung der secunet mit Bezug auf das vom Lieferanten abgegebene Angebot und der auf die Bestellung folgenden Auftragsbestätigung des Lieferanten.

(3) Die Parteien erkennen die ausschließliche Geltung dieser AGB als vertragliche Grundlage für die zu erbringenden Leistungen an. Etwaig entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen.

§ 2 Vergütung, Fälligkeit

(1) Die Höhe der Vergütung für die jeweiligen Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus der Bestellung und versteht sich zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

(2) Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer ein.

§ 3 Kündigung, Herausgabe von Unterlagen

(1) Ist in Dienstverträgen vertraglich kein bestimmter Leistungsumfang fest vereinbart (z.B. Laufzeit, Anzahl der Einsatztage), sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen. Anderenfalls beträgt die ordentliche Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

(3) Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses alle geschäftlichen Unterlagen sowie jegliches geschäftliches Material an den Auftraggeber herauszugeben. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber stehen, von nicht dem Auftraggeber zu übergebenden Datenträgern zu löschen und dem Auftraggeber die vollständige Herausgabe sämtlicher Materialien und die Löschung aller Daten zu bestätigen.

§ 4 Leistungszeit, Gefahrübergang, Annahme, Stornierung, Eigentumsübergang

(1) Der Auftragnehmer wird secunet seine Leistung unverzüglich, spätestens bis zu dem in der Bestellung vereinbarten Termin und an dem vereinbarten Ort vollständig und, soweit Werkleistungen betroffen sind, abnahmefähig zur Verfügung stellen. Der Erfül-

lungsort liegt am Sitz des Auftraggebers in Essen oder an der in der Bestellung festgelegten Empfangsstelle. Die Untersuchungsfrist des Auftraggebers gemäß § 377 Abs. 1 HGB beginnt erst nach erfolgter Installation und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes. Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen zu rügen.

(2) Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. mit der Abnahme einer mangelfreien Sache auf den Auftraggeber über.

(3) Erfolgt eine Werkleistung durch Teilleistungen, erfolgt die Abnahme, soweit in der Bestellung nichts Abweichendes geregelt ist, durch die Abnahme der Gesamtleistung. Die Abnahme erfolgt, gleich ob Teil- oder Gesamtabnahme, innerhalb von 18 Tagen nach Wareneingang bei der secunet oder dem vereinbarten Lieferort. Beide Parteien bestimmen gemeinsam die Test- und Prüfbedingungen, die für die (Teil-) Abnahme erforderlich sind und legen sie schriftlich fest. Anhand dieser Test- und Prüfbedingungen prüft und testet secunet, ggf. unter Hinzuziehung des Auftragnehmers, die Vertragsgegenstände. Sowohl Teil- als auch Gesamtabnahmen erfolgen schriftlich. Werden während der Abnahmeprüfung Mängel angezeigt, wird die Abnahmeprüfung unterbrochen, sofern es sich um wesentliche Mängel handelt. Nach erfolgter Mängelrüge beginnt die Frist für die Abnahme neu zu laufen.

(4) Werden die Vertragsleistungen oder Teile davon nach Übergabe bzw. anlässlich der Abnahme als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen.

(5) secunet ist berechtigt, Teilleistungen, mit deren Realisierung noch nicht begonnen wurde, zu stornieren. Durch eine Stornierung reduziert sich der Gesamtpreis um den Einzelpreis der stornierten Leistung.

(6) Nach der Ablieferung bis zum Untersuchungs- bzw. Abnahmezeitpunkt sorgt secunet für technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Vertragsleistungen.

(7) Das Eigentum geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

§ 5 Prüf- und Rügeobliegenheiten

Erhält der Auftragnehmer Waren, für die secunet eine Untersuchungs- und Rügepflicht wie etwa nach § 377 HGB trifft, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, solche Prüf- und Rügeobliegenheiten anstelle der secunet wahrzunehmen.

§ 6 Änderungen des Vertragsgegenstandes

secunet ist berechtigt, bis zur Ablieferung bzw. Abnahme zumutbare Änderungen des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Der Anbieter wird solche Änderungen zu den Konditionen und innerhalb solcher Fristen realisieren, die den in den Einzelverträgen kalkulierten Konditionen entsprechen. Die vereinbarten Fristen verlängern sich zugunsten des Auftragnehmers, wenn die vereinbarte Änderung Verzögerungen verursacht, die nicht anders abgefangen werden können.

§ 7 Mängel bei Kauf und Werkleistungen

(1) Ansprüche wegen Mängeln der Vertragsgegenstände verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit oder aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns handelt, 24 Monate nach Ablieferung bzw. Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistung.

(2) Im Falle eines Mangels wird der Auftragnehmer diesen nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung oder Neuherstellung beheben. Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung innerhalb angemessener Zeit zweimal nicht erfolgreich ab, kann ihm secunet eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann secunet Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz verlangen.

(3) Die Haftungsregelungen in § 9 finden auch für Ansprüche aus diesem Paragraphen Anwendung.

§ 8 Verzug, Pauschalierter Schadensersatz

(1) Wenn der Auftragnehmer einen vereinbarten Leistungstermin, etwa für eine Teilabnahme oder Gesamtabnahme, nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Im Verzugsfall kann secunet dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann secunet vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

(2) Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Leistungstermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann secunet für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,4 % des Auftragswertes verlangen. Bei Teilleistungen berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem Anteil am Auftragswert. Insgesamt ist die Vertragsstrafe begrenzt auf 8 % des Auftragswertes. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 9 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften unbegrenzt

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei grobem Organisationsverschulden,
- sowie bei Personenschäden oder
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(2) Der Auftragnehmer haftet unbegrenzt

- für übernommene Garantien und
- bei Rechtsmängeln, die im Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Verwendung des Vertragsgegenstandes zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht möglich ist.

(3) Für leichte Fahrlässigkeit haften beide Parteien nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

(4) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen eine ausreichende Versicherung seines Haftungsrisikos durch Vorlage seiner Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Nachweis kann von secunet während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses jederzeit gefordert werden.

(5) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Schutzrechte, Nutzungsrechte, Ansprüche Dritter

(1) Der Auftragnehmer räumt secunet an den Vertragsgegenständen ein unwiderrufliches, übertragbares, einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

(2) Soweit secunet in die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer urheberrechtlich geschützte Werke einbringt, oder andere geschützte Positionen, wie etwa Patente, verbleiben sämtliche Rechte daran bei secunet. Der Auftragnehmer erhält Nutzungs-

rechte nur in dem Umfang, wie er sie für die Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks benötigt.

(3) Soweit bei der Zusammenarbeit zwischen secunet und dem Auftragnehmer Urheberrechte auch beim Auftragnehmer entstehen, räumt dieser secunet die zeitlich, räumlich und inhaltlich ausschließlichen Nutzungsrechte daran ein.

(4) Der Auftragnehmer darf für die Erstellung der Vertragsgegenstände Komponenten Dritter verwenden, soweit er dadurch in der Lage bleibt, secunet die notwendigen Rechte für die Erfüllung des Vertragszweckes zu übertragen. In diesem Falle räumt der Auftragnehmer secunet ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht ein.

(5) Macht ein Dritter wegen der vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstände secunet gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder anderweitigen Rechtspositionen geltend, informiert secunet den Auftragnehmer davon. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten die Vertretung der secunet in jedem gegen sie geführten Rechtsstreit übernehmen und secunet hinsichtlich derartiger Ansprüche Dritter freistellen.

(6) Sollten Ansprüche Dritter bestehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, secunet das Recht zum Weitergebrauch der von ihm erbrachten Leistungen zu sichern oder diese auszutauschen oder zu ändern in der Weise, dass bei gleicher Funktionalität der vertraglichen Gegenstände keine Verletzung von Drittrechten besteht. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Kosten der secunet zu tragen, die dadurch entstehen, dass secunet die Vertragsgegenstände ändern muss. Ist dies unmöglich oder secunet unzumutbar, kann secunet den Vertrag kündigen. secunet ist berechtigt, daneben weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 11 Höhere Gewalt

Wird eine Partei, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z. B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, Krieg oder Unruhen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände) gehindert, vertragliche Verpflichtungen rechtzeitig oder sonst vertragsgemäß zu erfüllen, ist sie im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit bzw. berechtigt, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Parteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich. Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur auf Grund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen.

§ 13 Mitwirkungspflichten der secunet

secunet wird dem Auftragnehmer auf Anforderung die notwendigen Informationen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 14 Geheimschutzbetreuung

secunet ist ein geheimschutzbetreutes Unternehmen und erkennt die Bestimmungen des Geheimschutzhandbuchs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie als verbindlich an. Das Geheimschutzhandbuch verpflichtet secunet zur Einhaltung von funktionellen, organisatorischen, personellen und materiellen Geheimschutzmaßnahmen. Für den Fall, dass secunet beabsichtigt, dem Auftragnehmer einen VS-Unterauftrag zu erteilen, zu dessen Durchführung geheimhaltungsbedürftige Teile eines VS-Auftrages an einen VS-Unterauftragnehmer weitergegeben werden sollen, wird dies von der Einwilligung des VS-Auftraggebers abhängig gemacht. In dem VS-Unterauftrag ist eine Geheimschutzklausel aufzunehmen (vergleiche Anlage 2 zum Geheimschutzhandbuch).

§ 15 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Vertrauliche Informationen sind alle Information über Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen, nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt, also nicht offenkundig sind und aufgrund eines berechtigten Interesses des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen, gleich welcher Natur und Form sie sind. Darunter fallen insbesondere auch mündliche Informationen, Schreiben, Memoranden, Berichte, Unterlagen, Untersuchungen, Analysen, Zeichnungen, Briefe, Computerausdrucke, Softwareprogramme, Spezifikationen, Daten, graphische Darstellungen, Tabellen, Tonaufnahmen, bildliche Vervielfältigungen sowie jede Art von Kopien der vorbezeichneten Informationen.

(2) Die Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weitergeben. Dritter im Sinne dieser AGB ist nicht das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dem im Einzelfall Informationen zwingend zugänglich gemacht werden müssen. Sie dürfen jeweils vertrauliche Informationen an solche Mitarbeiter weitergeben, welche die jeweilige vertrauliche Information für Zwecke der Durchführung des Vertrages benötigen, sofern der jeweilige Mitarbeiter sich durch eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung zur Einhaltung der entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet hat.

(3) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- a) zum Zeitpunkt ihres Erhaltes durch die empfangende Partei bereits offenkundig waren;
- b) zum Zeitpunkt des Erhaltes durch die empfangende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei waren;
- c) ohne Zutun der empfangenden Partei nach ihrem Erhalt offenkundig werden oder;
- d) von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der empfangenden Partei erhalten haben;
- e) durch gesetzliche Bestimmungen, rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung offenzulegen sind, sofern die preisgebende Partei der anderen Partei die offenzulegenden vertraulichen Informationen vor deren Offenlegen mitteilt.

(4) Sofern die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, enden die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach den Regelungen dieses Paragraphen fünf Jahre nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 5 BDSG, einzuhalten.

§ 16 Subunternehmer, Lieferanten

(1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist.

(2) Der Auftragnehmer darf Subunternehmer zur Erbringung der Leistung einsetzen. Er ist verpflichtet, secunet unverzüglich davon zu informieren, soweit es sich um sicherheitsrelevante Leistungen handelt. Die Einzelheiten sind dann in der Bestellung festzuhalten.

§ 17 Abschließende Regelungen

(1) Dieses Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen des internationalen Privatrechts.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für das Vertragsverhältnis und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten ist Essen. secunet ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen Sitz zu verklagen. Von dieser Gerichtsstandsklausel unberührt bleibt das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den gesetzlich jeweils zuständigen Gerichten zu beantragen.